Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1926

294 (18.12.1926)

Visual Library

№ 294 Samstag, den 18. Dezember 1926 169. Jahrgang

Beilage zur Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Staatsanzeiger

Der Minister der Finanzen.

Nr. 16 471.

Karlsruhe, den 24. September 1926.

Vollzug des Gesetzes über die neunte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und des Notgesetzes über die Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1926.

An die Finanzämter.

Der Landtag hat am 7. Juli 1926 das Gesetz über die neunte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes verabschiedet, das in Nr. 24 des Gesetz- und Verordnungsblattes veröffentlicht ist. Mit Beschluß des Landtags vom 1. Juli 1926 hat auch das Notgesetz vom 22. Oktober 1925 über die achte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes (G.V.Bl. S. 279) die verfassungsmäßige Genehmigung erhalten (vgl. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Juli 1926 — G.V.Bl. S. 153 —). In der Nr. 24 des G. V. Bl. ist außerdem der Wortlaut des Grund- und Gewerbesteuergesetzes in der vom 1. April 1926 an gültigen Fassung bekanntgegeben worden. Ein Sonderabdruck der Nr. 24 des G. V. Bl. ist den Ämtern bereits zugegangen.

Die Gründe für die Änderung des Gesetzes sind aus den Ausführungen in der Begründung zum Notgesetz vom 22. Oktober 1925, zum Gesetzentwurf über die neunte Änderung des G. G. St. G. und aus dem Bericht des Haushaltsausschusses des Landtages zu entnehmen, die als Anlage zum Runderlaß vom 14. August 1925 Nr. 13 303 und als Landtagsdrucksachen Nr. 90 und 90 a vom 4. Februar 1926 und 1. Juli 1926 den Finanzämtern zugegangen sind. Es wird insbesondere auf die wichtigsten Änderungen, nämlich die Berichtigungen der Werte des Grundvermögens und die allgemeinen Abschläge von den Werten des Grundvermögens, auf die Umstellung der Gewerbesteuer auf Wert und Ertrag sowie auf die Einführung von Steuergrundbeträgen und ihre Gestaltung hingewiesen (vgl. die Ausführungen in der Anlage zu dem obengenannten Runderlaß, die Ausführungen Seite 7—20 der Landtagsdrucksache Nr. 90 und die Ausführungen zu den §§ 9, 16, 21, 45—52, 58 a und 62 des Gesetzes Seite 13 bis 38 der Landtagsdrucksache 90 a.

Zum Verständnis des Gesetzes und zur Erleichterung der Durchführung ist es notwendig, daß sich die Vorsteher der Finanzämter und die Sachbearbeiter der Grund- und Gewerbesteuer mit dem Inhalt des Gesetzes und mit diesen Ausführungen alsbald vertraut machen.

I.

Das Gesetz bringt folgende hauptsächliche Änderungen:

A. Veranlagung des Grundvermögens.

1. Die Berichtigungen der Grundvermögenswerte zur Herstellung einer tunlichsten Wertgleichheit innerhalb des Grundvermögens. Hierher gehören die Berichtigungen nach dem Notgesetz vom 22. Oktober 1925; sie werden ergänzt durch die Vorschriften über die Berichtigungen der Waldsteuerwerte nach den §§ 16 und 21 und die Zulassung von Abschlägen an den Werten des Grundvermögens über 30 v. H. hinaus nach § 62 zweiter Halbsatz.

a) § 27, 30, 32, 39, 42 und 44. Die Berichtigungen nach dem Notgesetz vom 22. Oktober 1925 haben schon für das Rechnungsjahr 1925 gegolten. Sie werden daher nach den Vorschriften der Vollzugsverordnung vom 13. November 1925 (G. V. Bl. S. 327) und den Runderlassen des Finanzministers vom 14. August 1925 Nr. 13 303 und des Präsidenten des Landesfinanzamts vom 21. November 1925 I K 3 452 bereits durchgeführt sein. Die Änderungen dieser Vorschriften durch den Landtag sind nur formeller Natur und für die Durchführung ohne Bedeutung.

b) § 16 und 21. Die Waldsteuerwerte sind künftig für alle zusammenhängenden Waldgrundstücke von mehr als 2 ha bei einem Gesamtwaldbesitz des gleichen Eigentümers von mehr als 6 ha nur noch bei einer Umtriebszeit von mehr als 80 Jahren um 40 v. H. zu erhöhen. Bei allen übrigen Waldungen fällt die bisherige Erhöhung der Steuerwerte um 25 v. H. und 60 v. H. künftig weg. Für diese Regelung, nach der bereits für das Rechnungsjahr 1925 Steuernachlaß aus Billigkeitsgründen gewährt wurde, ist jetzt die gesetzliche Grundlage geschaffen. Die bisherige Höchstgrenze von 3500 RM. als Steuerwert für ein Hektar Wald bleibt bestehen.

c) § 62 zweiter Halbsatz. Das Finanzministerium ist im Benehmen mit dem Ministerium des Innern ermächtigt, in besonderen Fällen den Hundertsatz der allgemeinen Ermäßigung der Grundvermögenswerte (vergleiche nachstehende Ziffer 2) für einzelne Gemarkungen für das gesamte Grundvermögen oder einzelne Gruppen desselben auf Antrag über 30 v. H. hinaus und zwar bis zu 50 v. H. zu erhöhen. Zweck dieser Bestimmung ist eine weitere Berichtigung und Abgleichung der Grundvermögenswerte in den Gemeinden untereinander (in erster Linie zwischen Nachbargemeinden, aber auch zwischen anderen Gemeinden miteinander ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen). Eine solche Berichtigung kann wie bei den Maßnahmen nach dem genannten Notgesetz nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914 erfolgen, wenn sich am maßgebenden Stichtage (zunächst 1. Januar 1926) die Voraussetzungen wesentlich geändert haben, die nach dem Gesetz vom 9. August 1900 über die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude zu höheren Steuerwerten auf Grund höherer Kaufpreise in den Jahren 1895—1899 geführt haben. Fälle dieser Art werden z. B. vorliegen, wenn s. Z. in einer Gemeinde im Zeitpunkt der Einschätzung ein Industriezweig besonders im Aufblühen und deshalb die Nachfrage nach Grundstücken, namentlich nach landwirtschaftlichen, seitens einer zunehmenden Arbeiterbevölkerung besonders stark war, während heute infolge Wegfalls oder wesentlichen Rückgangs von Industrie die Nachfrage nach Grundvermögen in beträchtlichem Umfang nachgelassen hat. Die Wertberichtigung kann grundsätzlich für jede Gruppe des Grundvermögens gelten, wird aber insbesondere bei den klassifizierten Grundstücken in Frage kommen, weil deren Steuerwerte im ganzen seit 1908 nicht fortgeführt, also weder erhöht noch ermäßigt worden sind. Bei den einzeln geschätzten Grundstücken und bei den Gebäuden ist diese Berichtigung schon nach dem genannten Notgesetz möglich.

Eine solche weitere Berichtigung ist nicht nur notwendig für eine gleichmäßige Grundsteuer, sondern insbesondere auch für die Durchführung des Reichsbewertungsgesetzes (vgl. Landtagsdrucksache Nr. 90a Seite 8 unter 3b). Nach einer Entschließung des Landtags (Landtagsdrucksache Nr. 90a Seite 39 III Ziffer 3) soll von diesem erhöhten Abschlag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen besonders zu Gunsten von Gemeinden mit Rebgelände, Waldgemeinden und Gemeinden, deren Bodenbeschaffenheit außergewöhnlich gering ist, Gebrauch gemacht werden.

2. § 62 erster Halbsatz. Die Herstellung einer Wertgleichheit zwischen Grundvermögen und Gewerbebetrieb und die gleichzeitige tunlichste Annäherung der Grundvermögenswerte an die Zeitwerte. Da das Betriebsvermögen im allgemeinen stets nach Zeitwerten veranlagt wird, die Grundvermögenswerte aber noch Vorkriegswerte darstellen, hat sich das Belastungsverhältnis zwischen Grundvermögen einerseits und Betriebsvermögen andererseits stark zu Ungunsten des ersteren verschoben. Zur Herstellung eines richtigeren Belastungsverhältnisses und gleichzeitig zur Annäherung an die Zeitwerte werden die Steuerwerte des Grundvermögens gleichheitlich um 30 v. H. ermäßigt. Diese so ermäßigten Werte gelten für die Grundsteuer so lange, bis auch für diese die nach dem Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925 festgestellten Einheitswerte maßgebend sind. Dies wird nach § 82 des letztgenannten Gesetzes und § 56 der Durchführungsbestimmungen hierzu vom 14. Mai 1926 (RGBl. I S. 227) vom 1. April 1927 an der Fall sein.

3. § 65 Absatz 2 Satz 1. Grundvermögenswerte in noch nicht neu eingeschätzten Gemarkungen. Im Interesse einer gleichmäßigen steuerlichen Belastung ist das Finanzministerium ermächtigt, die Steuerwerte der Waldungen und der sonstigen Grundstücke derjenigen Gemarkungen, in welchen die Neueinschätzung auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 noch nicht beendigt ist, den nach § 62 maßgebenden Steuerwerten benachbarter neueingeschätzter Gemarkungen anzugleichen.

4. § 15. Steuerfreiheit für Waldungen. Die Zahl der Freijahre für neu angelegte nach § 15 steuerfreie Waldungen ist von 20 auf 30 erhöht worden. Ferner ist ausdrücklich gesetzlich festgelegt worden, daß diese Steuerfreiheit auch für Eichenschälwaldungen gilt, die in Hochwald übergeführt werden, eine Vergünstigung, die schon bisher auf Grund von § 15 Abs. 2 im Verwaltungswege gewährt werden konnte und gewährt worden ist. Gleichzeitig ist die den bezeichneten Eichenschälwaldungen zugebilligte Steuerfreiheit auf ähnliche Niederwaldungen (Buschwald), die in Hochwald übergeführt werden, ausgedehnt worden.

5. § 36. Steuerfreiheit für neue Wohngebäude. Die Steuerfreiheit für neue Wohngebäude ist wesentlich erweitert worden:

a) Alle neuen Gebäude, die ausschließlich oder in der Hauptsache Wohnzwecken dienen, bleiben ohne Rücksicht auf ihre Größe drei Jahre lang steuerfrei.

b) Alle neuen Gebäude mit Kleinwohnungen bis zur Größe von höchstens 150 qm Wohnfläche bleiben zehn Jahre lang steuerfrei.

c) Neue Gebäude mit Kleinwohnungen bis zur Größe von höchstens 125 qm Wohnfläche, die zwischen dem 1. Juli 1918 und 1. April 1924 ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel oder von Reich, Land, Kreisen, Gemeindeverbänden, Gemeinden oder gemeinnützigen Bauvereinigungen fertiggestellt worden sind, werden nachträglich ebenfalls zehn Jahre lang von der Steuer freigestellt.

d) Die Steuerfreiheit nach den Vorschriften unter a und b wird erst wirksam vom 1. April 1926 an und zwar auch für diejenigen Gebäude, die in der Zeit vom 1. April 1924 bis mit 31. Dezember 1925 fertiggestellt worden sind. Diese Gebäude bleiben mithin für ein Jahr, nämlich für das Rechnungsjahr 1925 steuerpflichtig; die 3- oder 10jährige Steuerfreiheit ab 1. April 1926 wird dadurch nicht beeinträchtigt. Die gleiche Vorschrift gilt sinngemäß für die unter c genannten Gebäude; diese bleiben deshalb je nach Fertigstellung in den Kalenderjahren 1920 bis 1924 fünf bis ein Jahr steuerpflichtig und werden erst vom 1. April 1926 an zehn Jahre lang von der Steuer freigestellt. Sind sie in den Kalenderjahren 1918 und 1919 fertiggestellt worden, so verkürzt sich wie bei den bisher schon nach § 36 steuerfreien Gebäuden (vgl. unter e) die Steuerfreizeit auf 8 oder 9 Jahre.

e) Für die bisher steuerfreien Gebäude mit Kleinwohnungen von nicht mehr als 5 Wohnräumen außer der Küche und bis zur Größe von höchstens 125 qm Wohnfläche, die zwischen dem 1. Juli 1918 und dem 1. April 1924 ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel oder von Reich, Land, Kreisen, Gemeindeverbänden, Gemeinden oder gemeinnützigen Bauvereinigungen fertiggestellt worden sind, besteht die Steuerfreiheit unverändert fort.

f) Neue Gebäude, die mit Hilfe einer Brandentschädigung wieder erstellt werden, gelten grundsätzlich nicht als Neubauten im Sinne dieser Bestimmung. Enthält jedoch ein solches Gebäude mehr selbständige Wohnungen als das zerstörte Gebäude, so bleiben die entsprechenden Gebäudeteile steuerfrei. Tritt ein neues Gebäude, das den Bedingungen für die Steuerbefreiung entspricht, an die Stelle eines schon bisher nach obigen Ausführungen steuerfreien Gebäudes, so bleibt das ganze Gebäude steuerfrei, jedoch in dem Umfang des zerstörten Gebäudes nur bis zu dem Zeitpunkt, mit dem die Steuerbefreiung des zerstörten Gebäudes erloschen wäre.

g) Wird ein steuerfreies Gebäude veräußert, so wird dessen Steuerfreiheit davon nicht berührt.

6. § 38 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz. Überbautes Erbbaugelände. Zur weiteren Förderung des Wohnungsbaues ist künftig der nicht dem Gebäudeeigentümer gehörige Platz eines nach § 36 steuerfreien Gebäudes nicht nur steuerfrei, wenn er dem Gebäudeeigentümer unentgeltlich überlassen ist, sondern auch dann, wenn der Gebäudeeigentümer auf Grund eines Erbbauvertrages im Sinne der Verordnung der Reichsregierung vom 15. Januar 1919 (R.G.Bl. S. 72) einen mäßigen Erbbauzins zu entrichten hat.

7. §§ 25 und 35. Steuerliche Behandlung von reichseigenen Grundstücken und Gebäuden sowie von Dienstwohnungen. Die Grundstücke und Gebäude des Deutschen Reiches sind nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungs-

rechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden mit Wirkung vom 1. April 1926 nur noch steuerfrei, soweit sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind. Soweit Gebäude des Deutschen Reiches Wohnzwecken dienen, sind sie nicht als zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt anzusehen. Hiernach sind insbesondere Dienstwohnungen (auch Notwohnungen) in reichseigenen Gebäuden steuerpflichtig. In gleicher Weise wie hiernach Dienstwohnungen (auch Notwohnungen) in reichseigenen Gebäuden besteuert werden, werden künftig auch Dienstwohnungen und Notwohnungen in Gebäuden des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise oder sonstiger juristischer Personen des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts im Sinne des § 35 abweichend von den bisherigen Bestimmungen zur Grundsteuer des Landes oder der Gemeinden oder der Kreise beigezogen. Die hierdurch eintretende Erweiterung der Grundsteuerpflicht gilt nach Artikel 173 der Reichsverfassung nicht für Grundvermögen der Religionsgemeinschaften.

8. § 25 Ziffer 3 zweiter Halbsatz, § 35 Ziffer 3 Satz 2. Universitätseigene Grundstücke und Gebäude. Die den staatlichen Universitäten und Hochschulen gehörigen Grundstücke und Gebäude sind auch dann steuerfrei, wenn sie öffentlichen Zwecken nur mittelbar dienen, d. h. wenn sie der Eigentümer etwa an einen Dritten verpachtet oder vermietet hat; der öffentliche Zweck wird auch in diesem Fall noch als gegeben erachtet.

9. § 35 Ziffer 5a. Botschafts- usw. Gebäude. Von der Grundsteuer sind ferner befreit die fremden Staaten gehörigen Gebäude, die von ihren Botschaften, Gesandtschaften und Konsulaten für ihre Zwecke benützt werden, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird. In Baden kommen, soweit feststellbar, zur Zeit nur Konsulatsgebäude dieser Art vor.

10. § 57. Gemeindesteuerfreiheit von Grundvermögen. Der Kreis des gemeindesteuerfreien Grundvermögens ist erweitert worden: Steuerfrei sind künftig auch die Dienstgebäude der Zentralbehörden der nach § 18 der badischen Verfassung als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften, das Dienstgebäude und die Heilstätten der Landesversicherungsanstalt Baden, ferner die ohne Absicht auf Gewinnerzielung der körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen sowie der Jugendpflege oder der Förderung der Volksgesundheit dienenden Grundstücke und Gebäude (Jugendherbergen, Jugenderholungsheime, Rasthäuser, Unterkunftshütten), Genesungsanstalten der Krankenkassen und der Genesungsfürsorgevereine, schließlich Gebäude, die vorwiegend (bisher ausschließlich) der Krankenpflege gewidmet sind. Die der Krankenpflege vorwiegend gewidmeten Gebäude bleiben aber steuerpflichtig, wenn sie nach Art und Umfang ihres Betriebs eine erhebliche Steigerung des Gemeindeaufwandes verursachen; die Gemeinde kann jedoch durch Gemeindebeschluß auf den Beizug dieser Gebäude zur Steuer ganz oder teilweise verzichten.

Die Bestimmungen über die Gemeindesteuer des Grundvermögens der Reichsbahngesellschaft bedeuten nur eine Klarstellung.

11. § 6 Absatz 4. Einschätzungsbescheid. Hier wird klargestellt, daß durch den Einschätzungsbescheid nicht nur über den Wert, sondern über alle das Grundvermögen betreffenden Verhältnisse, insbesondere auch über die Steuerbefreiung Entscheidung getroffen wird und daß deswegen mit dem Steuerbescheid nur noch diejenigen Feststellungen angefochten werden können, die nicht schon durch den Einschätzungsbescheid eröffnet worden sind.

B. Veranlagung des Gewerbebetriebs.

1. Betriebsvermögen.

Hinsichtlich der Veranlagung des Betriebsvermögens ist gegen bisher nur wenig geändert, insbesondere ist die enge Anlehnung an die Reichsvermögenssteuer beibehalten und zwar mit den bisherigen Abweichungen: Steuerpflicht des Unternehmers statt des Eigentümers, des Rohvermögens statt des Reinvermögens, Beizug des gewerblichen Grundvermögens zur Grundsteuer statt zur Gewerbesteuer, Ausschluß der Besteuerung nach Steuerkurswerten usw. Hierwegen gilt das in den Erlassen des Finanzministers vom 14. August 1925 Nr. 13 303 und des Präsidenten des Landesfinanzamts vom 21. November 1925 Nr. I K 3452 Gesagte auch fernerhin. Von Bedeutung sind folgende Änderungen.

a) § 50. Die Ermäßigungen und Erhöhungen der Steuerwerte des Betriebsvermögens nach dem bisherigen § 50 Abs. 2 und 3 fallen weg.

b) § 48 Abs. 4. Der Abzug der Geschäftsschulden ist künftig am gesamten umlaufenden Betriebsvermögen zulässig.

c) §§ 50 und 48 Abs. 5 Satz 2. Für die Veranlagung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens ist die Freigrenze von 2500 RM. auf 5000 RM. erhöht. Außerdem ist der Wert der für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Futter-, Streu- und Düngervorräte, sowie des Saatgutes (Umwandlungsprodukte) künftig steuerfrei.

d) § 47 Ziffer 1. Die Betriebe und Verwaltungen des Deutschen Reichs, die nach den Vorschriften des Körperschaftssteuergesetzes steuerfrei sind, sind nach Maßgabe des § 5 des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden im gleichen Umfang auch gewerbesteuerfrei, während bisher die Unternehmungen des Deutschen Reichs nur insoweit gewerbesteuerfrei waren, als sie für unmittelbar öffentliche Zwecke betrieben wurden. Soweit feststellbar, kommt ein steuerpflichtiger Betrieb des Deutschen Reichs z. Zt. in Baden nicht vor.

e) § 49 Abs. 3. Als steuerpflichtiges Betriebsvermögen der Rheinischen Hypothekenbank Mannheim gilt in gleicher Weise wie bei der Badischen Bank die Hälfte des jeweils eingezahlten Aktienkapitals, soweit es dem Umfang des badischen Gewerbebetriebs entspricht.

f) § 57. Die Reichsbank ist künftig nach § 45 des Bankgesetzes vom 30. August 1924 (R. G. Bl. II S. 235) auch von den Gewerbesteuern der Gemeinden und Kreise befreit. Die bisherige Vorschrift des § 57 Ziff. 5 des Gesetzes ist daher gestrichen und die Vorschrift in § 84 Abs. 5 G. G. St. V. damit gegenstandslos geworden.

g) Art. IV Satz 2 des Änderungsgesetzes vom 7. Juli 1926. Bei der Bewertung des Betriebsvermögens kann bereits für die Besteuerung in den Rechnungsjahren 1925 und 1926 an die Stelle des Steuerausschusses der auch für die Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens für die Vermögenssteuer 1925 und 1926 zuständige Gewerbeausschuß treten (vgl. Landtagsdrucksache Nr. 90a S. 31 und allgemeine Verfügung des Präsidenten des Landesfinanzamts vom 29. März 1926 Nr. I K 22a 231).

2. Gewerbeertrag.

a) § 45. Der Betrieb des Bergbaues und des stehenden Gewerbes wird künftig nicht nur mit dem Betriebsvermögen, sondern auch mit dem Ertrag veranlagt. Als Gewerbeertrag gilt nach § 6 Abs. 2 grundsätzlich das Einkommen aus Gewerbebetrieb, wie es nach den Bestimmungen des Reichseinkommensteuergesetzes und des Reichskörperschaftssteuergesetzes festgestellt wird. Dieser so festgestellte Gewerbeertrag wird aber durch folgende Abschläge (§ 50a Ziffer 1) und gegebenenfalls durch folgende Zuschläge (§ 50a Ziffer 2) geändert.

Vom Gewerbeertrag werden abgesetzt:

der auf das eigene, gewerblich genutzte Grundvermögen entfallende Ertrag; läßt sich dieser Ertrag nicht ohne weiteres genau feststellen, so werden 4 v. H. des nach § 62 maßgebenden Steuerwerts des Grundvermögens vom Gewerbeertrag abgesetzt,

bei allen natürlichen Personen mit einem steuerpflichtigen Gewerbeertrag von nicht mehr als 10 000 RM. ein fester Betrag von 1500 RM. für den Steuerpflichtigen.

Dem Gewerbeertrag werden zugeschlagen, falls sie an dem einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Ertrag als Betriebsausgaben abgezogen sind:

die Sonderleistungen nach § 17 des Einkommensteuergesetzes und nach den §§ 13 und 14 des Körperschaftssteuergesetzes,

die Zinsen für die nicht unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden,

die Gewerbesteuern, soweit sie aus dem Ertrag bezahlt oder in der Bilanz zurückgestellt sind,

der Miet- oder Pachtzins für das dem Gewerbebetrieb dienende, gemietete oder gepachtete Betriebsvermögen,

bei Vereinigungen zu gemeinsamem Einkaufe von Lebensmitteln oder hauswirtschaftlichen Gegenständen im großen und zum Absatz im kleinen der sogenannte Kundengewinn, soweit dieser 5 v. H. der auf die Waren geleisteten Barzahlungen übersteigt; hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Kundengewinn Mitgliedern oder Nichtmitgliedern gewährt wird,

die Steuer gemäß § 10 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 nebst Zuschlägen oder die hierfür gemachten jährlichen Rücklagen,

die Kosten der Ausgabe von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht aus dem Emmissionsagio gedeckt worden sind.

Soweit diese Abzüge für die Reichssteuern erst am Gesamteinkommen vorgenommen worden, also in dem Einkommen aus Gewerbebetrieb noch enthalten sind, unterbleiben die Zuschläge.

b) § 8. Zur Berechnung der Steuer wird der Gewerbeertrag auf volle hundert Reichsmark nach unten abgerundet.

c) § 50b. Maßgebend für die Feststellung des Ertrags ist das Ergebnis des Kalenderjahres, welches dem Rechnungsjahr vorausgeht, für das die Steuer veranlagt wird; hat ein Gewerbebetrieb erst im Laufe dieses Kalenderjahres begonnen, so ist der Ertrag des ersten vollen Jahres zugrunde zu legen. An die Stelle des Kalenderjahres tritt bei Unternehmungen, die Geschäftsbücher führen und für ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr regelmäßig Abschlüsse machen, das in diesem Kalenderjahr endende Geschäftsjahr.

d) § 3. Zur Steuer vom Gewerbeertrag sind zum Unterschied von der Steuer vom Betriebsvermögen nicht die offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften als solche, sondern die einzelnen Gesellschafter selbständig steuerpflichtig.

e) § 47 Ziffer 1. Wegen der Betriebe und Verwaltungen des Deutschen Reichs gilt auch hinsichtlich des Gewerbeertrags das unter B I d Gesagte.

f) § 52 Abs. 2 Ziffer 5 und Art. III Ziffer 2. Die Steuererklärung muß künftig auch die Höhe des Gewerbeertrags für jede Unternehmung enthalten. Daneben können weitere Einzelangaben nach § 50a verlangt werden.

g) § 7 Abs. 2. In die Steuerliste ist künftig auch der Gewerbeertrag aufzunehmen.

h) § 57 Ziffer 4. Die hiernach von der Gemeinde- und Kreissteuerpflicht allgemein ausgeschlossenen Anstalten und Unternehmungen sind von der Steuer vom Betriebsvermögen und vom Gewerbeertrag schon deshalb befreit, weil hier mangels einer Gewinnabsicht überhaupt kein Gewerbebetrieb vorliegt.

C. Gemeinsames.

1. § 10 Abs. 1 und 2. Stichtag. Der für die Grundsteuer und die Steuer vom Betriebsvermögen maßgebende Stichtag gilt hinsichtlich der Feststellung der Steuerpflicht auch für die Steuer vom Gewerbeertrag.

2. § 10 Abs. 3. Haftung für die Steuer. Die Haftung des Erwerbers von Grundvermögen oder Betriebsvermögen erstreckt sich nur auf die Steuer vom Grund- und Betriebsvermögen, dagegen nicht auf die Steuer vom Gewerbeertrag.

3. § 51 Abs. 2. Abgabe von Steuererklärungen. Steuerpflichtige, die bereits zur Gewerbesteuer veranlagt sind, haben künftig jährlich eine Steuererklärung abzugeben, wenn sich der bisher veranlagte Steuerwert des Betriebsvermögens um mindestens 2000 Reichsmark oder der steuerpflichtige Gewerbeertrag um mindestens 500 RM. erhöht hat.

Wegen der Sonderregelung für das Rechnungsjahr 1926 vergleiche die Ausführung unter II Ziff. 2.

4. § 9. Steuergrundbeträge. Die Steuergrundbeträge sind nur Verhältniszahlen für die Festsetzung der Steuersätze; letztere werden jeweils nach Hundertsätzen dieser Steuergrundbeträge durch das Finanzgesetz bestimmt.

Dies gilt sinngemäß auch für die Steuergrundbeträge für die Gemeinde- und Kreissteuern; hierwegen wird auf die Vorschriften in § 58a verwiesen.

5. § 54. Zerlegungsverfahren. Die Vorschriften über das Verfahren für die Zerlegung der Steuerwerte des Betriebsvermögens sind neu geregelt und durch Vorschriften über die Zerlegung des Gewerbeertrags ergänzt worden.

a) Bei der Zerlegung der Werte des Betriebsvermögens auf mehrere Gemeinden, in denen am maßgebenden Stichtag Betriebsstätten vorhanden sind, gilt der bisherige Zerlegungsmaßstab (Zerlegung nach dem Verhältnis des in der Gemeinde befindlichen Betriebsvermögens zum gesamten Betriebsvermögen) nur noch für das stehende Betriebsvermögen. Das umlaufende Betriebsvermögen wird in ähnlicher Weise zerlegt, wie dies nach § 28 Abs. 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (R.G.Bl. I S. 203) bei der Zerlegung des Einkommens aus einem Gewerbebetrieb zur Errechnung der Einkommen- und Körperschaftsteueranteile geschieht. Dabei werden jedoch 10 v. H. des Betriebsvermögens Voraus für die Gemeinde der Leitung des Betriebs nicht gewährt. Ferner wird, wenn sich eine Betriebsstätte, innerhalb deren Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen sind, über mehrere Gemeinden erstreckt, das umlaufende Betriebsvermögen nach Lage der örtlichen Verhältnisse nur unter Berücksichtigung der in den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenen Gemeindelasten verteilt; eine Berücksichtigung des Flächenverhältnisses dagegen unterbleibt.

b) Für die Zerlegung des Gewerbeertrags finden die für die Zerlegung des umlaufenden Betriebsvermögens geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Stichtags der nach B Ziff. 2c für die Feststellung des Ertrags maß-

gebende Zeitraum tritt und daß der Gemeinde, in der die Leitung des Gesamtbetriebs während des größten Teils des genannten Zeitraums stattfand, der zehnte Teil des Ertrags vorab zugewiesen wird.

c) Beträgt der auf eine Gemeinde entfallende Anteil am Betriebsvermögen oder am Gewerbeertrag je weniger als 1000 RM., so unterbleibt die Überweisung. Der Anteil einer solchen Gemeinde wächst der Gemeinde zu, in der sich die Leitung des Gesamtbetriebs, oder falls diese außerhalb Badens liegt, die badische Hauptbetriebsstätte befindet.

6. § 55. Rechtsmittel beim Zerlegungsverfahren. Auf das Beschwerdeverfahren beim Landesfinanzamt finden künftig nicht mehr die Bestimmungen der badischen Verfahrensordnung, sondern die Vorschriften der Reichsabgabenordnung Anwendung. Gleichzeitig sind die Fristen für die Beschwerde an das Landesfinanzamt und das Ministerium des Innern gemäß § 230 der Reichsabgabenordnung jeweils auf einen Monat vom Tage der Zustellung an festgesetzt worden. Ferner ist nunmehr klargestellt, daß die Beschwerde und die Klage außer den beteiligten Gemeinden auch den Steuerpflichtigen zusteht. Schließlich war bisher die Klage gegen die Gemeinde zu richten, in welcher der Steuerwert veranlagt war; künftig ist die Klage gegen jede Gemeinde zu richten, welcher der Steuerwert oder der Gewerbeertrag ganz oder teilweise zugewiesen ist. Soweit die Gemeinde den Klageanspruch anerkennt, ist die Klage gegen die Staatsverwaltungsbehörde, d. h. gegen das Ministerium des Innern zu richten.

7. § 13. Härteparagraph. Diese Vorschrift soll insbesondere in folgenden Fällen Anwendung finden:

a) Wenn die Steuer im außergewöhnlichen Mißverhältnis zum Ertrag des Grund- oder Betriebsvermögens steht.

b) Bei der Besteuerung von Waldungen.

Bei aussetzenden Betrieben sollen Betriebe unter 2 ha nur mit 40 v. H., von 2—4 ha nur mit 60 v. H., von 4—6 ha nur mit 80 v. H. des nicht erhöhten Steuerwerts beigezogen werden; bei aussetzenden Betrieben von 6—20 ha soll, wenn die Umtriebszeit etwa mehr als 80 Jahre beträgt, von dem 40%igen Zuschlag nach § 16 Abs. 2 abgesehen werden.

Auch bei Nachhaltsbetrieben mit einer Umtriebszeit von mehr als 80 Jahren soll auf Antrag von dem 40%igen Zuschlag abgesehen werden, soweit es sich um Verjüngungsflächen handelt, welche durch erhebliche Waldbeschädigungen notwendig geworden sind.

Für Eichenschälwaldungen, die in Hochwald übergeführt werden, soll nachträglich die Steuerfreiheit nach § 15 des Gesetzes gewährt werden, und zwar einmal, wenn es sich um Waldungen handelt, deren Steuerfreiheit bereits unter der Herrschaft des Vermögenssteuergesetzes begonnen hatte, die aber irrtümlich mit dem Inkrafttreten des G.G.St.G. steuerpflichtig gemacht worden sind, ferner wenn es sich um Eichenschälwaldungen handelt, deren Überführung in Hochwald erst seit dem 1. April 1921 begonnen hat, denen aber die Steuerfreiheit in irrtümlicher Auslegung des G.G.St.G. etwa ebenfalls bis jetzt versagt geblieben ist (vgl. Runderlaß des Finanzministers vom 3. April 1926 Nr. 1870 und des Präsidenten des Landesfinanzamts vom 2. August 1926 Nr. I K a 644).

c) Wenn von juristischen Personen des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Baden haben oder deren Wirkungskreis sich auch auf das Land Baden erstreckt, Gebäude zu unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken ganz oder teilweise nur gepachtet oder gemietet sind, soll dem Gebäudeeigentümer die Steuer insoweit erlassen oder erstattet werden, als der Pacht- oder Mietzins gekürzt wird; die Erfüllung dieser Bedingung ist vom Pächter oder Mieter zu bestätigen.

d) Wenn ein Gewerbebetrieb ganz oder teilweise längere Zeit still gelegen ist oder in demselben längere Zeit nur Kurzarbeit ausgeführt werden konnte.

8. § 59 Abs. 3. Nachlaß von Gemeinde- und Kreissteuern. Die für die Bewilligung von Nachlässen vom Finanzministerium aufgestellten Grundsätze waren bisher auch für die Gemeinden und Kreise zwingend. Künftig ist diese Vorschrift dahin gemildert, daß die Grundsätze des Finanzministeriums vom Gemeinde- und Kreisrat nur berücksichtigt werden sollen.

II.

Besondere Vorschriften über die Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1926.

1. Nach dem Notgesetz vom 22. September 1926 (G.V.Bl. S. 219) findet für die Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1926 eine allgemeine Veranlagung des Betriebsvermögens nicht statt. Die für das Rechnungsjahr 1925 festgestellten Steuerwerte des Betriebsvermögens sind vielmehr auch für die Besteuerung im Rechnungsjahr 1926 maßgebend jedoch mit der Änderung, daß entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vom 7. Juli 1926 der Besteuerung die tatsächlichen Steuerwerte des Betriebsvermögens ohne Ermäßigungen und Erhöhungen zugrunde gelegt, der Geschäftsschuldenabzug am gesamten umlaufenden Betriebsvermögen vorgenommen, die landwirtschaftlichen Umwandlungsprojekte von der Steuer freigestellt und die Freigrenze für das land- oder forstwirtschaftliche Betriebsvermögen von 2500 auf 5000 RM. erhöht wird. Soweit nach § 22 des Steuermilderungsgesetzes vom 31. März 1926 (RGBl. I S. 185) Neu- und Nachfeststellungen des Vermögens erfolgen, gelten diese Feststellungen entsprechend auch für die Gewerbesteuer vom Betriebsvermögen für das Rechnungsjahr 1926. Auch können daneben Neu- und Nachfeststellungen lediglich für die Zwecke der Gewerbesteuer vom Betriebsvermögen selbständig vorgenommen werden.

2. Art. III Ziffer 2 des Änderungsgesetzes vom 7. Juli 1926. Für das Rechnungsjahr 1926 hat grundsätzlich jeder Gewerbeertragssteuerpflichtige eine Steuererklärung abzugeben. Wegen des Verfahrens vergleiche die Ausführungen unter III Ziffer 20.

3. Art. III Ziffer 1 des Änderungsgesetzes vom 7. Juli 1926. Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1926. Macht ein Steuerpflichtiger glaubhaft, daß sich seine Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1926 bei Zugrundelegung eines Steuersatzes von 200 v. H. der Steuergrundbeträge gegenüber der zuletzt festgestellten Gewerbesteuerschuld um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um 100 RM. niedriger berechnen wird, so sind ihm auf Antrag die Vorauszahlungen nach § 12 Abs. 2 für das Rechnungsjahr 1926 entsprechend zinslos zu stunden. Die allgemeine Senkung der auf 15. Juli 1926 zu leistenden Vorauszahlung auf die Grund- und Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1926 um 25 v. H. gemäß meinem Erlaß vom 7. Juli 1926 Nr. 10 687 wird dadurch nicht berührt.

III.

Zur Durchführung der beiden Gesetze wird folgendes angeordnet:

A. Veranlagung des Grundvermögens.

1. Zu I A Ziffer 1b. Bei den Waldsteuerwerten, bei denen die bisherigen Zuschläge von 25 oder 60 v. H. des Steuerwerts ganz wegfallen, sind die Hektarwerte und Steuerwerte vor Einführung dieser Zuschläge wieder herzustellen. Soweit die für die Erhöhung der Steuerwerte maßgebenden früheren Hektarwerte nicht mehr einwandfrei festzustellen sind, wird das gleiche Ziel erreicht, wenn die jetzigen erhöhten Hektarwerte um 20 oder 37,5 v. H. ermäßigt werden. Bei den Waldsteuerwerten, die bisher einem Zuschlag von 80 v. H. unterlagen, ist der Zuschlag um die Hälfte zu ermäßigen. Dies kann geschehen, indem der frühere Steuerwert ohne Zuschlag um 40 v. H. erhöht oder der jetzige erhöhte Steuerwert um 22,2 v. H. ermäßigt wird. Soweit die bisherigen Zuschläge mit Rücksicht auf die Höchstgrenze von 3500 RM. Hektarwert nicht im vollen Umfang gemacht werden konnten, vermindern sich die genannten Ermäßigungssätze entsprechend; im letzteren Falle bleibt zur richtigen Ermittlung des neuen Steuerwerts nichts anderes übrig, als den früheren Hektarwert ohne jeden Zuschlag wieder zu suchen und entweder diesen allein oder um 40 v. H. erhöht der Besteuerung zugrunde zu legen.

Die hiernach erforderlichen Änderungen sind in den Steuerzetteln über die Waldungen in ähnlicher Weise vorzunehmen, wie erstmals für das Rechnungsjahr 1921 die bisher geltenden Zuschläge durchgeführt worden sind. Soweit künftig noch eine Erhöhung der Waldsteuerwerte in Frage kommt, findet § 48 GGStV. entsprechende Anwendung.

2. Zu I A Ziffer 1c. Berichtigung der Grundvermögenswerte. Anträge auf die hier vorgesehene Berichtigung sind eingehend zu prüfen unter Abwägung aller Gesichtspunkte, die eine Änderung der Werte bedingen können. Vielfach wird für diese Berichtigung, soweit es sich um landwirtschaftlich genutzte Grundstücke handelt, auch die von den Finanzämtern für die Durchführung des Reichsbewertungsgesetzes, insbesondere für die Einreihung der Betriebe in Ertragsklassen und Rahmensätze aufgestellte Gemeindeskala einen Anhaltspunkt bilden können. Andererseits kann es notwendig werden, die Gemeindeskala unter Berücksichtigung der neuen Gründe für eine Änderung der Werte entsprechend zu ändern, was nicht nur für die Vermögensteuer 1925 und 1926, sondern vom 1. April 1927 an auch für die Grundsteuer des Landes, der Gemeinden und Kreise von Bedeutung sein wird. Die Maßnahmen für die Reichsvermögensteuer und die Landesgrundsteuer hätten sich hiernach in Wechselwirkung gegenseitig zu ergänzen. Dieses Vorgehen hat auch der Herr Reichsminister der Finanzen als zweckmäßig anerkannt; es werden daher von seiner Seite noch weitere Weisungen zu erwarten sein.

Anträge auf diese besondere Ermäßigung der Grundvermögenswerte können nach der Bestimmung des Gesetzes, da es sich um ganze Gemarkungen handelt, grundsätzlich nur von einer Gemeinde gestellt werden. Die Anträge sind, da eine allgemeine Frist zur Abgabe von Gewerbesteuererklärungen für das Rechnungsjahr 1926 vom Finanzministerium nicht bestimmt wird, während einer vom Finanzamt mindestens auf 6 Wochen zu bemessenden Frist bei diesem einzureichen. Das Finanzamt prüft die Anträge, macht die erforderlichen Feststellungen und legt sie mit einem bestimmten Vorschlag dem Landesfinanzamt vor, das sie in gleicher Weise dem Finanzministerium zur Entscheidung unterbreitet. Dem Antragsteller ist von der Entscheidung des Finanzministeriums Kenntnis zu geben. Diese Entscheidung kann, da es sich nicht um Steuerwerte eines einzelnen Steuerpflichtigen handelt, nicht im Rechtsmittelweg angefochten werden. Die früher gestellten Anträge auf eine solche Wertberichtigung, die bisher mangels gesetzlicher Grundlage abgelehnt werden mußten, sollen von Amts wegen wieder in Behandlung genommen werden.

Die Höhe der Ermäßigung ist insofern begrenzt, als sie einschließlich des allgemeinen Abschlags von 30 v. H. 50 v. H. des gegenwärtigen Steuerwerts nicht übersteigen darf. Die besondere Ermäßigung ist in allen Fällen für sich zu berechnen und hat dem allgemeinen Abschlag voranzugehen. Da hierbei der allgemeine Abschlag nur an dem ermäßigten Wert vorgenommen wird und deshalb ohne besondere Maßnahme der Höchstsatz des Abschlags von insgesamt 50 v. H. nicht erreicht würde, so kann sich in diesen Fällen der Hundertsatz für die besondere Ermäßigung bis auf 28,57 v. H. des jetzigen Steuerwerts erhöhen.

Beispiel:

Der Steuerwert sei	100,— RM.,
die besondere Ermäßigung und der allgemeine Abschlag betragen insgesamt 50 v. H. (Höchstsatz) =	50,— „ ,
bleibt mithin als künftiger Steuerwert	50,— RM.
Wird vom bisherigen Steuerwert mit	100,— „
die besondere Ermäßigung mit 28,57 v. H. =	28,57 „
abgesetzt, so ist der dem allgemeinen Abschlag zugrunde zu legende Steuerwert	71,43 RM.;
hiervon ab der allgemeine Abschlag mit 30 v. H. = $\frac{71{,}43 \times 30}{100}$ = ...	21,43 „ ,
bleibt als künftiger Steuerwert wie oben	50,— RM.
Würde man als besondere Ermäßigung nur 20 v. H. von	100,— „
absetzen mit	20,— „ ,
so wäre der dem allgemeinen Abschlag zugrunde zu legende Steuerwert	80,— RM.;
hiervon ab der allgemeine Abschlag mit 30 v. H. = $\frac{80 \times 30}{100}$ = ...	24,— „ ,
so blieben als künftiger Steuerwert statt 50 RM.	56,— RM.

Die Ermäßigung ist im Berechnungsbogen in der Weise darzustellen, daß der bisherige Steuerwert und der Hundertsatz der besonderen Ermäßigung innerhalb Linie vermerkt wird. Auf der Vorderseite der Steuerzettel über die Grundstücke (Muster 2) ist auf diese besondere Ermäßigung z. B. folgendermaßen hinzuweisen: „Mit Erlaß des bad. Finanzministers vom . . . . . ist eine besondere Ermäßigung von 12 v. H. für die Steuerwerte der klassifizierten Grundstücke gemäß § 62 zweiter Halbsatz GGStG. genehmigt worden."

3. Zu I A Ziffer 2. Der allgemeine Abschlag von 30 v. H. ist in anderer Weise durchzuführen und darzustellen als die besondere Ermäßigung nach der Anordnung am Schlusse der vorstehenden Ziffer 2. Der allgemeine Abschlag muß, obwohl er sich unterschiedslos auf das gesamte Grundvermögen bezieht, im Berechnungsbogen bei jeder Gruppe des Grundvermögens und innerhalb jeder Gruppe wieder gemeindeweise durchgeführt werden. Diese Maßnahme wird lediglich notwendig wegen der an die Staatssteuer sich anschließenden Grundsteuer der Gemeinden; für die staatliche Grundsteuer allein würde es genügen, den allgemeinen Abschlag in einer Summe am gesamten Grundvermögen vorzunehmen. Auch für statistische Zwecke wäre der allgemeine Abschlag bei den einzelnen Gruppen des Grundvermögens eines Steuerpflichtigen entbehrlich. Die wesentliche Mehrarbeit bei dieser Art der Durchführung des allgemeinen Abschlags lediglich mit Rücksicht auf die Gemeindegrundsteuer wird nicht verkannt; wenn daher die Finanzämter bei Wahrung der gemeindesteuerlichen Interessen ein anderes einfacheres Verfahren namhaft machen können, werden entsprechende Vorschläge geprüft werden.

4. Zu I A Ziffer 3. Grundvermögenswerte in noch nicht neu eingeschätzten Gemarkungen. Die wenigen Finanzämter, in deren Bezirk sich noch Gemarkungen befinden, in welchen die Neu-

einschätzung auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 noch nicht beendigt ist, haben zur Durchführung der Vorschrift in § 65 G.G.St.G. zu prüfen, welche benachbarten Gemarkungen etwa zum Vergleich der Grundvermögenswerte herangezogen werden können. Zu diesem Zweck sollen die Finanzämter mit land- und forstwirtschaftlichen Sachverständigen der betreffenden Gegend ins Benehmen treten und mit ihnen den Hundertsatz ermitteln, um den die noch aus der Zeit vor der Einführung des Vermögenssteuergesetzes stammenden Steuerwerte der Grundstücke und Waldungen etwa zu erhöhen sind, wenn sie den Steuerwerten der Vergleichsgemarkungen entsprechen sollen. Bei diesem Vergleich ist von den zur Zeit bestehenden Steuerwerten der Vergleichsgemarkungen ohne den allgemeinen Abschlag von 30 v. H. nach § 62 erster Halbsatz auszugehen. Bei dem Vergleich werden auch die Unterlagen für die Aufstellung der Gemeindeskala in den Vergleichsgemeinden Anhaltspunkte für die Bemessung des neuen Wertes bieten können. Im allgemeinen wird es sich nach Lage der Verhältnisse bei den genannten Gruppen des Grundvermögens um eine Erhöhung der bisherigen Steuerwerte handeln. Die Angleichung an die Steuerwerte benachbarter Gemarkungen könnte aber auch in der Weise erreicht werden, daß hier von dem allgemeinen Abschlag von 30 v. H. abgesehen oder daß dieser Abschlag entsprechend geringer bemessen wird.

Die Ergebnisse dieser Prüfung legen die Ämter dem Landesfinanzamt mit einem bestimmten Vorschlag vor. Dieses wird den Vorschlag dem Finanzministerium zur Entscheidung unterbreiten. Die Entscheidung ist dem betreffenden Gemeinderat mitzuteilen. Auch diese Entscheidung des Finanzministeriums kann im Rechtsmittelwege nicht angefochten werden.

Die etwaige Erhöhung der Grundvermögenswerte in diesen Gemarkungen ist im Berechnungsbogen in der Weise darzustellen, daß der bisherige Steuerwert und der Hundertsatz der Erhöhung innerhalb Linie vermerkt wird. Auf der Vorderseite der Grundsteuerzettel ist auf diese Erhöhung ebenfalls hinzuweisen, und zwar z. B. folgendermaßen: „Mit Erlaß des bad. Finanzministers vom ..... sind zur Angleichung an die Steuerwerte der Gemarkung ..... die Steuerwerte gemäß § 65 G.G.St.G. um ... v. H. erhöht worden." Falls dieser Vorschrift durch Ermäßigung des allgemeinen Abschlags Rechnung getragen wird, ist dieser allgemeine Abschlag in der gleichen Weise durchzuführen wie nach Ziffer 3 bei den übrigen Gemeinden.

5. Zu vorstehenden Ziffern 2, 3 und 4. In den Mitteilungen über das Grundvermögen nach Muster 8 an das Wohnsitzfinanzamt sind die unermäßigten Steuerwerte aufzunehmen. Für eine etwaige besondere Ermäßigung nach § 62 zweiter Halbsatz oder für eine Ermäßigung des allgemeinen Abschlags nach § 65 sind in Spalte Bemerkungen die maßgebenden Hundertsätze besonders anzugeben.

6. Zu I A Ziffer 4. Alle neu angelegten Waldungen, die zur Zeit noch steuerfrei sind oder künftig steuerfrei werden, bleiben nunmehr 30 statt 20 Jahre von der Steuer befreit. Hiernach ist das Verzeichnis Muster 10 in der Überschrift und in Spalte 9 entsprechend zu ändern.

Wegen der Steuerfreistellung von anderem in Hochwald überzuführenden Niederwald als Eichenschälwald sollen sich die Finanzämter mit den Forstämtern, die von hier aus Mitteilung erhalten, ins Benehmen setzen. Anträge auf Steuerfreistellung solcher Waldungen sind nach § 47 G.G.St.V. zu behandeln.

7. Zu I A Ziffer 5. Steuerfreiheit für neue Wohngebäude. Die erstmals steuerfrei werdenden Gebäude, und zwar sowohl diejenigen, die bis zum 31. März 1926 der Steuer unterlagen, als auch diejenigen, die künftig alsbald nach der Fertigstellung zu befreien sind, sind in das Verzeichnis Muster 12 aufzunehmen. Bei den erstgenannten Gebäuden ist in Spalte 9 neben dem Jahr der Fertigstellung auch das erste Jahr der Steuerbefreiung anzugeben, und der betreffende Gebäudesteuerzettel als Beilage anzuschließen; beim Eintrag ist auf diese Beilage zu verweisen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Vorschriften über die Behandlung abgebrannter und veräußerter Gebäude nach dem Gesetz zwar erst mit Wirkung vom 1. April 1926 in Kraft treten, daß aber von Amts wegen aus Billigkeitsgründen und der Gleichmäßigkeit wegen diese Vorschriften rückwirkend Anwendung finden sollen.

8. Zu I A Ziffer 6. Überbautes Erbbaugelände. Der Erbbauzins ist dann als mäßig anzusehen, wenn er 3 v. H. des Steuerwerts des Erbbaugeländes jährlich nicht übersteigt.

9. Zu I A Ziffer 7. Steuerliche Behandlung von reichseigenen Grundstücken und Gebäuden sowie von Dienstwohnungen. Nicht wie Wohnungen zu behandeln sind die Kasernenquartiere der Wehrmacht, die Bereitschaftsräume der Schutzpolizei und des Reichswasserschutzes sowie die mit den Kasernenquartieren und den Bereitschaftsräumen zusammenhängenden oder in ihrer Nähe gelegenen Wohnungen, die Angehörigen der Wehrmacht, der Schutzpolizei oder des Reichswasserschutzes im dienstlichen Interesse zugewiesen worden sind. Die Vorschriften des Gesetzes über die Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten vom 16. Juni 1922 (RGBl. I S. 517), die auch für Dienstwohnungen von Beamten des Landes, der Gemeinden usw. gelten und die sich lediglich darauf beziehen, inwieweit die Beamten zu Steuerleistungen für die ihnen überlassenen Dienstwohnungen herangezogen werden können, bleiben von dieser Vorschrift des G.G.St.G. unberührt.

Selbstverständlich unterliegen die Steuerwerte von Dienstwohnungen in landeseigenen Gebäuden nur der Gemeinde- und Kreissteuer, diejenigen der Gemeinden nur der Landes- und Kreissteuer und diejenigen der Kreise nur der Landes- und Gemeindesteuer.

Welche Grundstücke und Gebäude des Reichs, des Landes usw. hiernach erstmals steuerpflichtig werden, wird aus den Verzeichnissen Muster 9 und 11 zu entnehmen sein.

Bei der Ermittlung des Steuerwerts wird von Steuerwerten gleichartiger oder ähnlicher Grundstücke und Gebäude ausgegangen werden können; dabei ist nach § 14 G.G.St.V. zu verfahren.

10. Zu I A Ziffer 10. Gemeindesteuerfreiheit von Grundvermögen. An dem Umfang der Gemeindesteuerfreiheit der Grundstücke und Gebäude der Reichsbahngesellschaft hat sich durch § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden nichts geändert, da die Gemeindegrundsteuer zu den Steuern gehört, die schon am 12. Februar 1924 bestanden hat und auch in dem Umfang der Steuerpflicht der Reichsbahngesellschaft seitdem keine Änderung eingetreten ist.

Der Begriff „Krankenpflege" wird weit ausgelegt werden können; es werden darunter auch vorbeugende Maßnahmen gegen Krankheit sowie vom Arzt angeordnete Erholungskuren nach überstandener Krankheit fallen.

Wann ein Betrieb eine erhebliche Steigerung des Gemeindeaufwandes verursacht, wird nach den tatsächlichen Verhältnissen zu beurteilen sein. Weitere Weisungen bleiben vorbehalten.

11. Wegen der steuerlichen Behandlung des Bergwerkseigentums und der Realrechte der Apotheken und der Gastwirtschaften werden weitere Weisungen folgen.

B. Veranlagung des Gewerbetriebs.

Betriebsvermögen.

12. Zu I B Ziffer 1. Wegen der Bewertung und Besteuerung der Wassernutzungsrechte verbleibt es bis auf weiteres bei den Bestimmungen meines Erlasses vom 14. August 1925 Nr. 13 303. Über die Neuregelung der Bewertung gleichheitlich für die Reichsvermögensteuer und die Gewerbesteuer schweben noch Verhandlungen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen. Bis zu dieser Neuregelung sollen die Veranlagungsbehörden bei der Bewertung der Wassernutzungsrechte nach volkswirtschaftlichen und nicht nach fiskalischen Grundsätzen verfahren.

13. Zu I B Ziffer 1a. Wegen des Wegfalls der Ermäßigungen und Erhöhungen der Steuerwerte des Betriebsvermögens werden die Vordrucke für die Gewerbesteuererklärung vom 1. April 1927 an, die Vordrucke für den Berechnungsbogen und die Steuerliste bereits für das Rechnungsjahr 1926 entsprechend geändert werden.

14. Zu I B Ziffer 1b. Der Begriff „unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührende Schulden" ist durch das Gesetz nicht geändert worden. Zur Klarstellung wird aber darauf hingewiesen, daß zur Entscheidung der Frage, ob eine Schuld hierher zu rechnen ist, nicht die Schuldform, sondern der Zweck der Schuld ausschlaggebend ist, nämlich ob das hereingenommene Geld ausschließlich für den laufenden Geschäftsbetrieb nutzbar gemacht wird. Es können hiernach gegebenenfalls auch Hypothekenschulden zu den laufenden Geschäftsschulden gehören, insbesondere gegenwärtig, wo ohne dingliche Sicherung vielfach Kredit — auch für kürzere Zeit — nicht zu erhalten ist. Für die Regel spricht allerdings bei Hypothekenschulden die Vermutung gegen den Charakter als laufende Geschäftsschuld; den Gegenbeweis hat der Steuerpflichtige zu führen. Wird die Schuld eingegangen, um fremdes Kapital dem Betrieb auf längere Zeit zuzuführen, also insbesondere zur Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder zu sonstigen Verbesserungen, so handelt es sich in keinem Fall um laufende Geschäftsschulden (vgl. Landtagsdrucksache Nr. 90 S. 12 und Nr. 90 a S. 21 und 36).

15. Zu I B Ziffer 1c. Für die Ermittlung des Werts des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens können auch künftig Durchschnittssätze angewandt werden. Da die selbständige Besteuerung dieses Betriebsvermögens im Hinblick auf § 82 des Reichsbewertungsgesetzes nur noch für das Rechnungsjahr 1926 erfolgen wird, soll, wie das fast durchweg bereits für das Rechnungsjahr 1925 geschehen ist, auch für das Rechnungsjahr 1926 von einer neuen Ermittlung von Durchschnittssätzen abgesehen werden. Dabei wird sich die künftige Steuerfreiheit der sogenannten landwirtschaftlichen Umwandlungsprodukte in einfacher Weise dadurch berücksichtigen lassen, daß die zur Zeit bestehenden Durchschnittssätze allgemein um 10 v. H. gesenkt werden. Wegen Berücksichtigung der erhöhten Freigrenze und des Verfahrens bei der Veranlagung für das Rechnungsjahr 1926 vgl. unten Ziffer 26.

16. Zur Durchführung der Bestimmung in § 48 Abs. 1 Satz 2 bei Vorhandensein von badischen und außerbadischen Betriebsstätten desselben Unternehmens sind für die Feststellung des „Umfangs des badischen Betriebs" in § 76 Abs. 2 und 3 G.G.St.V. Vorschriften erlassen worden, die mit den neuen Vorschriften in § 54 des Gesetzes über die Zerlegung von Betriebsvermögen unter mehrere badische Gemeinden nicht übereinstimmen. Bei der Änderung der G.G.St.V. werden deren Bestimmungen in § 76 entsprechend den Vorschriften des § 54 des Gesetzes geändert werden. Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten ist jedoch jetzt schon im Sinne der in Aussicht genommenen Vollzugsvorschriften auch bei der Verteilung von Betriebsvermögen zwischen badischen und außerbadischen Betriebsstätten zu verfahren. Wegen der Zerlegung der Gewerbeerträge zwischen badischen und außerbadischen Betriebsstätten vgl. nachstehende Ziffer 17.

Gewerbeertrag.

17. Zu I B Ziffer 2a. Grundsätzlich ist gewerbeertragsteuerpflichtig jeder, dessen Tätigkeit als eine gewerbliche im Sinne des Gesetzes (vgl. Erläuterung in § 74 G.G.St.V.) angesprochen werden kann — land- oder forstwirtschaftliche Betriebe sind nicht ertragsteuerpflichtig —, wenn der steuerbare Gewerbeertrag mindestens 100 RM. beträgt. Dabei ist es gleichgültig, ob gleichzeitig steuerpflichtiges Betriebsvermögen vorhanden ist oder nicht. Für die Gewerbeertragsteuerpflicht ist auch nicht entscheidend, ob eine Veranlagung des gewerblichen Einkommens zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer zu erfolgen hatte. In allen Fällen, in denen eine solche Veranlagung unterblieben ist, ist daher für die Gewerbeertragsteuer der Ertrag selbständig festzustellen, und zwar unter Anwendung der für die Ermittlung des gewerblichen Einkommens zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer maßgebenden Vorschriften. Eine solche selbständige Feststellung wird insbesondere nötig werden, wenn eine Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht überhaupt nicht gegeben ist (z. B. bei der Einkommensteuer wegen der Freigrenze nach § 50 E.St.G., ferner nach § 11 Ziffer 4 K.St.G. bei bestimmten Genossenschaften) oder wenn zwar kein einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtiges gewerbliches Einkommen, dagegen ein gewerbesteuerpflichtiger Ertrag vorhanden ist (z. B. wenn von dem Roheinkommen nach Abzug aller abzugsfähigen Ausgaben kein Reineinkommen übrig bleibt oder ein Verlust sich ergibt, während in Anwendung des § 50 a G.G.St.G. ein steuerpflichtiger Gewerbeertrag feststellbar ist), oder wenn ein gewerbliches Einkommen zwar festgestellt, aber der Einkommen- oder Körperschaftsteuer als solches nicht zugrunde gelegt wird (z. B. bei der Besteuerung des Verbrauchs statt des Einkommens gemäß § 49 E.St.G. oder der Aufsichtsratsvergütungen gemäß § 10 Abs. 2 K.St.G.).

Im übrigen wird es durch den engen Anschluß an die Reichseinkommensteuer und Reichskörperschaftsteuer die Regel sein, zur Feststellung des Gewerbeertrags von dem zu diesen Steuern veranlagten Einkommen aus Gewerbebetrieb auszugehen. Die Besteuerungsgrundlagen werden aus den Einkommensteuerberechnungsbogen unter Ziffer 2 des Musters 18 EStAV. und aus den Körperschaftsteuerberechnungsbogen unter IV der Muster 12 A und 12 B KStAV. entnommen werden können. Sind an dem hier festgestellten gewerblichen Einkommen auch außerbadische Betriebsstätten beteiligt, so ist zunächst der auf Baden entfallende Anteil an diesem Einkommen zu ermitteln, und zwar nach den Grundsätzen, die bei der Zerlegung des Einkommens aus einem Gewerbebetrieb zur Errechnung der Einkommen- und Körperschaftsteueranteile der Länder und Gemeinden gelten.

Bei der Durchführung der Ab- und Zuschläge nach § 50 a, die, soweit es sich um die Zuschläge handelt, lediglich zur Wahrung des Objektsteuercharakters der Gewerbesteuer notwendig sind, ist folgendes zu beachten:

a) Da sich der auf das eigene, gewerblich genutzte Grundvermögen entfallende Ertrag nur selten aus dem Gesamtertrag des Unternehmens einwandfrei wird ausscheiden lassen, werden vorbehaltlich des Gegenbeweises des Steuerpflichtigen allgemein 4 v. H. des nach § 62 G.G.St.G. maßgebenden Steuerwerts des Grundvermögens vom Gewerbeertrag abzusetzen sein.

b) Für nicht natürliche Personen kommt der Freiteil von 1500 RM. in keinem Fall in Betracht.

c) Als Sonderleistungen gelten bei natürlichen Personen:

Beiträge, die der Steuerpflichtige für sich und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen gezahlt hat;

Beiträge zu Sterbekassen für den Steuerpflichtigen und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen;

Versicherungsprämien, die für Versicherungen des Steuerpflichtigen und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden; den Versicherungsprämien werden gleichgestellt Spareinlagen für den Steuerpflichtigen und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen, sofern die Rückzahlung des Kapitals nur für den Todesfall oder für den Fall des Erlebens innerhalb einer Zeit von nicht weniger als 20 Jahren vereinbart ist und die Vereinbarung unter Verzicht beider Vertragsteile durch eine Abänderung oder Aufhebung dem für den Steuerpflichtigen zuständigen Finanzamt angezeigt wird;

Ausgaben für die Fortbildung in dem Berufe, den der Steuerpflichtige ausübt;

Steuern an die im Artikel 137 der Reichsverfassung genannten Körperschaften, soweit diese Steuern in dem Steuerabschnitte fällig geworden sind; das gleiche gilt für gewisse diesen Kirchensteuern gleichgestellte Beiträge;

Beiträge zu den öffentlich-rechtlichen Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen sowie zu Berufsverbänden ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Zuwendungen an Unterstützungs-, Wohlfahrts- und Pensionskassen des Betriebs des Steuerpflichtigen, wenn die dauernde Verwendung für die Zwecke der Kassen gesichert ist. Als Sonderleistungen gelten bei körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmungen außerdem Beträge, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt werden;

Vergütungen jeder Art, die auf Grund der Jahresabschlüsse entweder an Mitglieder des Vorstandes, die nicht lediglich zur Überwachung oder Beaufsichtigung der Geschäftsführung bestellt sind, oder an Angestellte und Arbeiter für ihre Tätigkeit gewährt werden, soweit sie nicht schon als Werbungskosten abzugsfähig sind.

d) Die Zinsen für die unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden sind im vollen Umfang am Gewerbeertrag abzusetzen und zwar auch dann, wenn etwa diese Geschäftsschulden selbst am umlaufenden Betriebsvermögen nur zum Teil abgezogen worden sind, weil sie größer sind als das umlaufende Betriebsvermögen.

e) Als zuschlagsfähige Gewerbesteuern kommen diejenigen Steuerbeträge in Frage, die von dem in Rede stehenden Ertrag tatsächlich abgesetzt sind oder für die eine entsprechende Rückstellung gemacht ist; für welchen Zeitraum die Steuern geschuldet werden, ist gleichgültig.

f) Das gleiche wie für die Gewerbesteuern gilt für die Miet- und Pachtzinsen. Wenn sich unter dem gemieteten oder gepachteten Betriebsvermögen auch gewerbliche Gebäude befinden, ist der hierauf entfallende Teil des Miet- oder Pachtzinses nicht zuzuschlagen.

g) Die Vorschrift über den beschränkten Zuschlag des Kundengewinns bezieht sich hauptsächlich auf die Konsumvereine, die hiernach in jedem Falle die ersten 5 v. H. des an ihre Kunden verteilten Gewinns nicht als Ertrag des Unternehmens zu versteuern haben.

h) Eine Zurechnung der Grunderwerbsteuer oder der Rückstellung für diese kommt nur insoweit in Frage, als diese Beträge auf gewerbliches Einkommen entfallen.

i) Wegen der Berechtigung des Zuschlags der Kosten für die Ausgabe von Aktien usw. wird auf die Ausführungen in der Landtagsdrucksache Nr. 90a Seite 23 verwiesen.

Diese unter c bis i genannten Zuschläge sind nicht vorzunehmen, wenn die ihnen entsprechenden Betriebsausgaben bei der Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer erst vom Gesamteinkommen und nicht vom gewerblichen Einkommen abgesetzt worden sind.

Soweit bei einkommensteuerpflichtigen Gewerbetreibenden das gewerbliche Einkommen gemäß § 46 E.St.G. nach Durchschnittssätzen ermittelt ist, was für 1925 nur ausnahmsweise der Fall sein dürfte, sind die hiernach festgestellten gewerblichen Einkommen grundsätzlich auch zur Feststellung des Gewerbeertrags maßgebend. Die vorgenannten Ab- und Zuschläge sind an dem so ermittelten gewerblichen Einkommen ebenfalls vorzunehmen, soweit sie bei Feststellung der Durchschnittssätze noch nicht berücksichtigt sind. Dies wird bei den Abschlägen stets, bei den Zuschlägen nur teilweise und nur soweit der Fall sein, als es sich nicht um individuelle Verhältnisse, insbesondere um Sonderleistungen, Schuldzinsen, Miet- und Pachtzinsen und Kirchensteuern handelt. Was für die Behandlung bei Durchschnittssätzen gilt, ist auch anwendbar, wenn das gewerbliche Einkommen auf Grund von Schätzungen festgestellt ist.

Wegen der Einführung der Ertragsbesteuerung werden die Vordrucke für die Gewerbesteuererklärung vom 1. April 1927 an, die Vordrucke für den Berechnungsbogen und die Steuerliste bereits für das Rechnungsjahr 1926 erweitert werden.

18. Zu I B Ziffer 2c. Der Ermittlungszeitraum zur Feststellung des Gewerbeertrags deckt sich im vollen Umfang mit dem Ermittlungszeitraum für das gewerbliche Einkommen bei den Reichssteuern; der Veranlagungs- und Erhebungszeitraum dagegen weicht von dem für die Reichssteuern maßgebenden Zeitraum ab, indem hier einheitlich an dem Rechnungsjahr (1. April bis 1. April) festgehalten wird (vgl. Landtagsdrucksache Nr. 90 S. 14). Für das Rechnungsjahr 1926 werden hiernach der Gewerbeertragsteuer zugrunde zu legen sein die im Kalenderjahr 1925 erzielten Erträge und bei vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahren die Erträge der Geschäftsjahre, die frühestens mit dem 31. Januar 1925 geendet haben. Bei Betrieben, die erst im Laufe des einem Rechnungsjahr unmittelbar vorangehenden Kalenderjahres eröffnet werden, ist für die erstmalige Veranlagung der Ertrag des ersten vollen Jahres abzuwarten. Daß hierbei das Ende dieses Jahres hinter dem Stichtag liegt und daß für den Übergang vom ersten zum zweiten Ermittlungszeitraum des Ertrags das erste Jahresergebnis ganz oder teilweise zweimal der Besteuerung zugrunde gelegt wird, muß in Kauf genommen werden.

Z. B. Geschäftsbeginn ist der 1. Juli 1925, Geschäftsjahr das Kalenderjahr; das Ertragsergebnis für die Zeit vom 1. Juli 1925 bis 30. Juni 1926 ist 5000 RM., die der Besteuerung für das Rechnungsjahr 1926 zugrunde zu legen sind. Für das Rechnungsjahr 1927 wird das Ergebnis des Kalenderjahres 1926 besteuert, mithin der Ertrag für die Zeit vom 1. Januar 1926 bis 30. Juni 1926 zweimal.

19. Zu I B Ziffer 2d. Die Grundlagen für die Besteuerung der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft werden sich aus dem Muster 13 ESt.AB. ergeben.

20. Zu I B Ziffer 2f. Steuererklärungen. Da sich die Grundlagen für die Besteuerung des Gewerbeertrags für die Regel ohne weiteres aus den für die Reichssteuern festgestellten gewerblichen Einkommen ergeben, soll auch bei der Ertragsteuer für 1926 von einer allgemeinen Abgabe von Steuererklärungen abgesehen werden. Auch die Unterlagen für die Zurechnung von Betriebsausgaben werden sich für die Regel unschwer aus den Akten über die Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer, insbesondere aus den Steuererklärungen selbst ergeben, die für die künftigen Jahre entsprechend ausgestattet werden sollen. Soweit jedoch erforderlich, sind über alle nach § 50 a des Gesetzes für die Veranlagung nötigen Einzelangaben besondere Erhebungen bei den Steuerpflichtigen durch Zustellung eines Fragebogens nach bestimmtem Muster zu machen. Die Ausfüllung des Fragebogens gilt als Steuererklärung im Sinne des § 168 A.O.

21. Zu I B Ziffer 2h. Wegen der Auslegung der Begriffe „öffentliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke" wird auf die Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 17. Mai 1926 (R.G.Bl. I S. 244) verwiesen. Soweit die bisherige Auslegung dieser Begriffe in § 53 G.G.St.V. damit in Widerspruch steht, hat sie keine Geltung mehr.

C. Gemeinsames.

22. Zu I C Ziffer 1. Ein Unternehmen, das an dem maßgebenden Stichtag nicht bestanden hat, kann auch zur Gewerbeertragsteuer nur im Falle des § 11 Abs. 2 herangezogen werden.

23. Zu I C Ziffer 4. Nach Artikel 7 des vom Landtag am 5. August 1926 angenommenen Gesetzes über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1926 und 1927 (G.V.Bl. S. 171) werden an Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb gemäß § 9 Absatz 4 G.G.St.G. vom 1. April 1926 an jährlich 200 Hundertteile der in § 9 Absätze 1 bis 3 festgesetzten Steuergrundbeträge erhoben. Der Steuerberechnung für das Rechnungsjahr 1926 sind daher zugrunde zu legen:

a) von je 100 RM. Steuerwert des Grundvermögens bei einem Gesamtwert des steuerbaren Grundvermögens

von 10 000 RM. und weniger . . .	30 RPf.,
von mehr als 10 000, aber nicht mehr als 20 000 RM.	40 RPf.,
von mehr als 20 000 RM.	52 RPf.;

b) von je 100 RM. Steuerwert des Betriebsvermögens bei einem Gesamtwert des steuerbaren Betriebsvermögens

von 10 000 RM. und weniger . . .	16 RPf.,
von mehr als 10 000, aber nicht mehr als 20 000 RM.	24 RPf.,
von mehr als 20 000 RM.	30 RPf.;

c) von je 100 RM. Gewerbeertrag

von den ersten angefangenen oder vollen 4000 RM.	2,— RM.,
von den nächsten angefangenen oder vollen 7000 RM.	4,— RM.,
von den nächsten angefangenen oder vollen 10 000 RM.	5,50 RM.,
von dem Mehrbetrag	7,60 RM.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß künftig für Feststellung der Steuerschuld eine Zusammenrechnung des Grund- und Betriebsvermögens nicht mehr möglich ist und daß für die Gebäude ein einheitlicher Steuersatz nicht mehr besteht. Zur Erleichterung werden den Ämtern vom Landesfinanzamt Tabellen für die Berechnung der Steuerbeträge zugehen.

24. Zu I C Ziffer 5. Zerlegungsverfahren. Wenn der Gewerbebetrieb in mehreren Gemeinden steuerpflichtig ist, hat der Steuerpflichtige in seiner Steuererklärung auch anzugeben, wie sich das Betriebsvermögen und der Ertrag auf diese Gemeinden verteilt. Ist er nicht in der Lage, die Zerlegung nach den maßgebenden Vorschriften selbst vorzunehmen, so soll er wenigstens die Unterlagen für die Zerlegung liefern. Bevor das Finanzamt die Zerlegung vornimmt, soll es zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten tunlichst die beteiligten Gemeinden hören. Die Vordrucke Muster 27—29 G.G.St.V. werden entsprechend geändert werden. Da für das Rechnungsjahr 1926 Gewerbesteuererklärungen nicht abgegeben werden, können die vorgenannten Angaben auch in den Fragebogen (vgl. oben Ziffer 20) aufgenommen werden.

25. Zu I C Ziffer 7. Härteparagraph. Wegen der Ermäßigung der Steuer mit Rücksicht auf deren Mißverhältnis zum Ertrag, die erst nach Abschluß der Veranlagung für 1926 erfolgen kann, werden bis zu deren Beendigung weitere Anordnungen ergehen. Bei den Vorauszahlungen kann es sich nur um Steuerstundungen handeln, in dieser Richtung wird die Vorschrift in Artikel III Ziffer 1 des Gesetzes in der Hauptsache einstweilen genügen.

Wegen des Begriffs „aussetzende forstwirtschaftliche Betriebe und Nachhaltsbetriebe" wird auf die Ausführungen Landtagsdrucksache Nr. 90a Seite 14 verwiesen. Hat ein Steuerpflichtiger Waldgrundstücke mit einem Gesamtflächeninhalt unter 6 ha, so ist ohne weiteres zu unterstellen, daß es sich um einen aussetzenden Betrieb handelt. Bei einem Gesamtwaldbesitz von 6—20 ha ist im Benehmen mit den zuständigen Forstämtern, die von hier verständigt werden, die Betriebsweise und Umtriebszeit der Waldungen festzustellen. Das gleiche gilt bei Anträgen auf Steuerermäßigung für Nachhaltsbetriebe. Bei der Behandlung der Anträge ist nicht kleinlich zu verfahren.

Bei Betriebsstillegungen oder bei eingeschränkter Benutzung von Betriebsvermögen ist aus Billigkeitsgründen von dem steuerbaren Wert des Betriebsvermögens ein Abschlag bis zu 30 v. H. dieses Werts in gleicher Weise zu machen, wie dies in § 14 der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz vom 14. Mai 1926 (R.G.Bl. I S. 227) für die Vermögensteuer vorgesehen ist.

D. Besondere Vorschriften über die Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1926.

26. Zu II Ziffer 1. Für das Rechnungsjahr 1926 werden der Gewerbesteuer die für das Rechnungsjahr 1925 festgestellten Steuerwerte des Betriebsvermögens nicht nach den Spalten 13 und 16, sondern nach den Spalten 12 und 15 der Steuerliste (Muster 18 G.G.St.V.) zugrunde gelegt.

Mit Rücksicht auf die erhöhte Freigrenze, die Steuerfreiheit der Umwandlungsprodukte und den erweiterten Geschäftsschuldenabzug sind beim land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen für 1926 nicht steuerpflichtig alle Steuerwerte im tatsächlichen Betrag von bisher weniger als 5100 RM., ferner diejenigen Steuerwerte, die unter den Betrag von 5100 RM. sinken, wenn davon der Wert der Umwandlungsprodukte abgesetzt und etwaige Geschäftsschulden in erweitertem Umfang abgezogen sind.

Zur Durchführung des erweiterten Geschäftsschuldenabzugs sind alle Gewerbesteuererklärungen für das Rechnungsjahr 1925, bei denen der Betrag der laufenden Geschäftsschulden nach Ziffer 6 der Nachweisung auf der Rückseite der Gewerbesteuererklärung (Muster 13 G.G.St.V.) größer ist als die dort aufge-

führte Summe 111, in der Weise zu ändern, daß der Betrag der Geschäftsschulden nach Ziffer 6 von der Summe der Werte des umlaufenden Betriebsvermögens nach den Ziffern 4 und 5 abgezogen wird. Soweit sich darnach ein gewerbliches Betriebsvermögen im tatsächlichen Betrag von weniger als 2600 RM. ergibt, sind diese Steuerwerte nicht in die Steuerliste für 1926 aufzunehmen.

Im übrigen sind die bestehenden, nicht geänderten oder nach dem Vorstehenden geänderten Steuerwerte für das Rechnungsjahr 1925 der Besteuerung für das Rechnungsjahr 1926 nur dann zugrunde zu legen, wenn nicht noch eine Neufeststellung vorzunehmen ist. Dabei gilt die für die Reichsvermögensteuer 1926 durchzuführende Neufeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens für die Gewerbesteuer nur unter der Voraussetzung entsprechend, daß diese Neufeststellung auch dann noch eine Erhöhung oder Minderung des Betriebsvermögens um mehr als den fünften Teil oder um mehr als 100 000 RM. ergeben würde, wenn das Betriebsvermögen nur nach den Bestimmungen des Grund- und Gewerbesteuergesetzes festzustellen wäre. Es können deshalb auch hier Fälle vorkommen, wo lediglich für die Zwecke der Gewerbesteuer eine Neufeststellung vorzunehmen ist, ohne daß eine solche für die Vermögensteuer 1926 erfolgt.

Für die Nachfeststellungen gilt das Vorstehende mit Ausnahme der erwähnten Vermögensgrenzen entsprechend. Für die Gewerbesteuer sind abweichend von der Vermögensteuer außerdem Nachfeststellungen auch schon dann vorzunehmen, wenn sich ein steuerbares gewerbliches Betriebsvermögen von mindestens 2600 RM. oder ein steuerbares land- und forstwirtschaftliches Betriebsvermögen von 5100 RM. ergeben wird.

Mit der Veranlagung der Grund- und Gewerbesteuer für 1926 ist alsbald zu beginnen. Nachdem die Grundlagen für die Veranlagung für 1926 fast schon alle gegeben sind, begegnet dies keinerlei Schwierigkeiten. Auch ist ein baldiger Abschluß der Veranlagung wegen der Änderung der Steuergrundlagen nicht nur im Interesse des Landes und der Gemeinden dringend notwendig, sondern entspricht auch den Wünschen weiter Kreise der Steuerpflichtigen.

In Vertretung
Sammet.

Druck [illegible] Karlsruhe